



# Unterausschuss Umwelt und Natur

im Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing



## Protokoll der Begehung mit der Fachgutachterin der UNB am 24.5.2017

Anwesend: Untere Naturschutzbehörde (UNB): Korinna Tätzner  
CSU: Gerhard Geitz, Franziska Miroshnikoff  
SPD: Willy Schneider, Dr. Rüdiger Schaar (Protokoll)  
Bündnis 90 / Die Grünen: -  
ÖDP: -  
Gast: Eigentümerin des Grundstücks Fritz-Reuter-Str. 29

### 1 Anlass

Auf Wunsch des UA Umwelt hatte die Fachgutachterin eine gemeinsame Begutachtung von aktuell zu entscheidenden Fällungsanträgen angeboten. Dabei handelte es sich um ein informelles Gespräch mit der Zielsetzung des beidseitigen Kennenlernens. Anhand konkreter Fallbeispiele wurden einzelne Beurteilungsaspekte im Einzelfallverfahren der UNB erläutert. Der Termin war nicht dazu gedacht, allgemeinverbindliche Handlungsempfehlungen auszusprechen. Dies ist nicht möglich, da immer der Zusammenhang zu dem konkreten Einzelfall reflektiert werden muss.

Speziell für Mitglieder aller Bezirksausschüsse wird im mehrjährigen Turnus eine Informationsveranstaltung im Haus angeboten, an welcher empfohlen wird, teilzunehmen.

### 2 Erkenntnisse aus der gemeinsamen Begehung

#### Begutachtung

- Prinzipiell wird empfohlen, in Zukunft alle Nadelgehölze in die Anhörung zu nehmen, da diesen Arten bei der Veränderung des Klimas eine größere Bedeutung beim Erhalt eines gesunden Stadtklimas zukommt.
- Bei einem Schiefstand wird ein vitaler Baum in der Regel immer versuchen, senkrecht in die Höhe zu treiben.
- Bei der Vitalitätsprognose sollten immer die nächsten zwei Jahre betrachtet werden. Weiterführende Prognosen sind unseriös und sind erst nach einer erneuten Begutachtung sinnvoll.
- Zwiesel können bei Bäumen gefährlich sein, weil im Spalt an der Gabelung Wasser eindringen kann und daraus Faulstellen mit einer Beeinträchtigung der Bruchsicherheit entstehen können. Wenn das Holz am Zwiesel „arbeitet“, erkennt man dies an den seitlichen Ausbuchtungen.
- Der Befall des Brandkrustenpilzes kann im Frühsommer gut an den weißgrauen Pilzfruchtkörpern im Stammfußbereich erkannt werden. Ältere Fruchtkörper des Brandkrustenpilzes sind schwarz und krustenförmig. Beim Eindrücken entsteht ein Knackgeräusch.

#### Schutzmaßnahmen

- Zugsicherungen in der Krone sollten regelmäßig überprüft und alle sechs Jahre erneuert werden.
- Ohne Wind sollten Zugsicherungen nicht unter Spannung stehen. Erst bei Wind sollte eine Zugsicherung gespannt sein.

#### Baumveränderungen

- Auch bei Anträgen auf Baumveränderung muss immer der Baum im Ganzen beurteilt werden, da Schnittmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf das weitere Wachstum haben können.
- Ein Kronenschnitt bis zu 15 % ist genehmigungsfrei, wenn dabei das charakteristische Aussehen des Baumes erhalten bleibt und die Schnittflächen nicht über 3 cm Astdurchmesser (Feinstbereich) hinausgehen.
- Bei einem Rückschnitt sollte berücksichtigt werden, dass Seitenäste des stehengelassenen Astabschnitts ca. ein Drittel des gesamten Durchmessers des entfernten Hauptastes betragen sollten.
- Die Entnahme von Totholz aller Aststärken ist genehmigungsfrei, wenn der Baum außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes steht. Bei Totholz ab 5 cm Astdurchmesser über Bereichen mit Personenverkehr ist die Verkehrssicherheit i.d.R. beeinträchtigt.



# Unterausschuss Umwelt und Natur

## im Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing



---

### Ersatzpflanzungen

- Bei der Auflage von Ersatzpflanzungen ist der ausreichende Platz auf dem Grundstück entscheidend. Dabei sind auch „versiegelte“ Böden in die Überlegungen einzubeziehen.
- Als Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen für gefälltte Bäume im Einzelgenehmigungsverfahren werden i.d.R. nur Bäume der Wuchsklasse 1 (große Bäume, die größer als 20 Meter werden) und 2 (mittelgroße Bäume, die 10 bis 20 Meter groß werden) festgesetzt. Die zu pflanzende Wuchsklasse wird dem Antragsteller im Bescheid mitgeteilt. Bäume dieser Wuchsklassen können ein entsprechend großes Kronenvolumen ausbilden, das eine entsprechende Ausgleichs- und Ersatzwirkung entfaltet.
- Die Abstandsflächen sind auch bei Ersatzpflanzungen einzuhalten. Laut der Broschüre „Rund um die Gartengrenze“ des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz richtet sich der erforderliche Grenzabstand nach der Höhe des Baumes, des Strauches oder der Hecke. Bis zu 2 Meter hoch beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 Zentimeter von der Grenze. Bei mehr als 2 Meter Höhe, muss der Abstand auch mindestens 2 Meter von der Grenze sein. Dabei zählt die kürzeste Verbindung zur Grenze von der Mitte des Stammes (bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes).

---

### Weitere Antworten zu gestellten Fragen:

- Einwüchse bei Kanalanlagen:  
Bei diesem Fällungsgrund wird ein Nachweis über die Verwurzelungen im Rohrsystem (Videokontrolle) gefordert und ein Inline Verfahren (Entfernung der Wurzeln, Einbau eines zusätzlichen Inline-Rohres, das von Wurzeln nicht durchwachsen werden kann, falls technisch möglich) auferlegt.
- Versiegelungen bei Hofeinfahrten:  
Wenn der Kronenbereich zugeschnitten wird, dann können auch die Wurzeln entsprechend gekappt werden. Ebenso kann ein Wurzelschutz mit einem befahrbaren Wasserring gefordert werden.
- Vermeidung der Versiegelungen bei Terrassen:  
Punktuelle Pfahlfundamente können den Schutz der Baumwurzeln ermöglichen.
- Zumutbare Verschattungen:  
Bei Wohnzimmern ist nach geltender Rechtsprechung eine unzumutbare Beeinträchtigung durch eine Verschattung erst dann anzunehmen, wenn die geschützten Bäume derart beschatten, dass diese weniger als ein bis zwei Stunden täglich natürlichen Lichteinfall haben. Bei Küche, Bad und Schlafzimmern ist Verschattungen generell zumutbar. Alternativ kann ein Lässerungsschnitt erfolgen.
- Verschärfter Artenschutz:  
Bei Fällungen vom 1. März - 31. September, Ausnahme bei gärtnerischen Pflegemaßnahmen mit Überprüfung von Vogelnestern